

Hinweise zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen

FahrRad » in Potsdam

» Gute Abstellanlagen sind ein wichtiger Baustein der Radverkehrsförderung

Die Landeshauptstadt Potsdam hat sich das Ziel gesetzt zu einer fahrradfreundlichen Stadt zu werden. Mit der 2008 verabschiedeten Radverkehrsstrategie und dem dazugehörigen Radverkehrskonzept besteht dafür eine gute Grundlage. Zur Förderung des Radverkehrs gehören neben der fahrradfreundlichen Gestaltung der Straßen und Wege aber auch gute und sichere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder. Mit den vorliegenden Hinweisen sollen dazu in kurzer und übersichtlicher Form besonders für Bauherren, Planer und Architekten wichtige Informationen gegeben werden.

» Wer muss / Wer kann / Wer sollte was tun?

Für alle Bauvorhaben gilt, dass Sie die qualitativen und quantitativen Anforderungen der Potsdamer Stellplatzsatzung im Bezug auf die Fahrradstellplätze einzuhalten haben (siehe dazu den Kasten rechts bzw. den Anhang). Bei Bauvorhaben, für die nach der Brandenburgischen Bauordnung eine Baugenehmigung erforderlich ist, wird dies im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Unabhängig davon gilt: Ausreichende und qualitativ hochwertige Fahrradstellplätze sind ein Gewinn für alle. Daher sollten auch für alle anderen Vorhaben und auch im Bestand die in der Stellplatzsatzung vorgeschriebene Zahl der Stellplätze sowie die dort festgelegte Qualität der Stellplätze als Orientierungsmaß angesehen und berücksichtigt werden.

Auszug aus der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 07.10.2005

§ 6 Anordnung und Gestaltung von Fahrradabstellanlagen

- (1) Fahrradstellplätze sind in Eingangsnähe anzuordnen und gut erreichbar sowie bei Dunkelheit gut einsehbar zu gestalten.
- (2) Sie sind weiterhin so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgrößen und Reifenbreiten unterschiedliche Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können. Bei Aufstellung außerhalb abgeschlossener Räume ist eine Anschließmöglichkeit des Fahrradrahmens und mindestens eines Laufrades zu gewährleisten. (...)
- (3) Im begründeten Einzelfall, insbesondere bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten, können Fahrradstellplätze auch auf öffentlichen Flächen, die für diese Nutzung geeignet sind, hergestellt werden.

» Grundsätzliche Anforderungen an Fahrradabstellanlagen

Damit die Abstellanlagen den Anforderungen der Stellplatzsatzung entsprechen bzw. für die Nutzer attraktiv sind, sind folgende Anforderungen einzuhalten: Es müssen ...

- ... ausreichend Stellplätze für Fahrräder vorhanden sein,
- ... ein sicherer Stand und ein sicheres Anschließen des Fahrrades ermöglicht werden,
- ... der Platz für die einzelnen Fahrräder ausreichend bemessen,
- ... eine gute und bequeme Zugänglichkeit gewährleistet, sowie
- ... bei längerem Abstellen ein Wetterschutz vorhanden sein.

» Was ist bei der Planung und dem Bau von Fahrradstellplätzen konkret zu beachten?

Die Ansprüche an Fahrradstellplätze sind sehr unterschiedlich und hängen davon ab wer zu welchem Zweck wohin fährt. Es gibt jedoch einige grundsätzliche Anforderungen, die auf Grund der Stellplatzsatzung einzuhalten sind oder die berücksichtigt werden müssen, damit Stellplätze entstehen, die von den Radfahrerinnen und Radfahrern auch tatsächlich angenommen werden.

a) Die Anzahl erforderlicher Stellplätze

Die Zahl der zu errichtenden Fahrradstellplätze bemisst sich bei Vorhaben, für die nach Landesbauordnung eine Baugenehmigung erforderlich ist, nach der Stellplatzsatzung (siehe Übersicht im Anhang). Aber auch in allen anderen Fällen kann und sollte diese Übersicht als Orientierung für die Zahl der zu errichtenden Stellplätze genutzt werden. Dabei kann die Zahl der Stellplätze durchaus auf unterschiedliche Standorte bzw. auch auf Stellplätze im Freien und in eigenen Fahrradräumen aufgeteilt werden. Bitte beachten Sie, dass es zudem durchaus sinnvoll sein kann, gleich Reserveflächen zur nachträglichen Erweiterung der Fahrradabstellmöglichkeiten vorzuhalten.

b) Die Art der Stellplätze

Gut nutzbare und attraktive Fahrradstellplätze bieten dem Fahrrad (auch wenn es z.B. beladen ist oder wenn ein Kind auf einem Kindersitz transportiert wird) einen sicheren Stand und ermöglichen zugleich das Anschließen des Fahrradrahmens und mindestens eines Laufrades. Entsprechende Regelungen sind auch in der Stellplatzsatzung zu finden und damit verbindlich. Zudem sind die Fahrradständer fest im Boden zu befestigen.

Besonders geeignet sind daher die so genannten Anlehnbügel. In Potsdam werden im öffentlichen Raum vier verschiedene Typen von Anlehnbügeln verwendet. Die Abbildungen auf der nächsten Seite zeigen diese beispielhaft. Sie sind auch für den privaten Gebrauch geeignet. Dabei sollte aber möglichst auf Modelle mit Farbbeschichtungen verzichtet werden. Bei intensivem Gebrauch der Fahrradständer sind solche Beschichtungen schon nach wenigen Jahren schadhaft und die Gesamtanlage wirkt vernachlässigt. Besser sind hier verzinkte Bügel oder solche aus Edelstahl. Für gute und attraktive Stellplätze müssen auch hier natürlich die nötigen Abstände zwischen den Stellplätzen unbedingt eingehalten werden (siehe unten zu den nötigen Maßen).

Beispiele für anforderungsgerechte Anlehnbügel in Potsdam:



Im Einzelfall erfüllen auch Gabelhalter die genannten Anforderungen. Es sollte jedoch immer geprüft werden, ob nicht an Stelle dessen auch Anlehnbügel möglich sind. **Reine Vorderradhalter oder Vorderradklemmen der verschiedensten Ausführungen sind jedoch ungeeignet und entsprechen nicht den Anforderungen der Stellplatzsatzung!**

Angaben zu Bezugsquellen verschiedener Fahrradstellplätze finden sie weiter unten unter dem Punkt „Weitere Informationen“.

c) Die notwendigen Abmessungen

Für die Abmessung der Stellplätze sind die Maße eines Normalfahrrads (siehe Kasten) entscheidend. Danach muss etwa ein Anlehnbügel ca. 120 cm lang und 70-80 cm hoch sein. Ideal ist zusätzlich auf halber Höhe ein so genannter Knieholm (z.B. für Kinderräder).

Maße eines Normalfahrrades

Länge: 190 cm
Breite: 60 cm (Lenkerbreite)
Höhe: 100 cm

Für den Abstand der Stellplätze untereinander ist nicht entscheidend, dass sich die benachbarten Lenker nicht berühren. Es muss vielmehr für den Nutzer möglich sein zwischen zwei Fahrrädern hindurch zum Lenker oder Rahmen zu kommen, um diesen an- oder aufzuschließen. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass an den Fahrrädern zusätzlich evtl. Kindersitze oder Körbe befestigt sind.

Daraus ergeben sich folgende Maße für die Stellplätze (siehe dazu auch die Schemazeichnungen auf der nächsten Seite): Bei Anlehnbügeln muss der Abstand zwischen den einzelnen Stellplätzen grundsätzlich zwischen 1,20 und 1,30 m liegen. Sie können hierbei von beiden Seiten genutzt werden. Der Abstand zwischen Gabelhaltern beträgt im Normalfall 1,00 m. Bei eingeschränkten Platzverhältnissen sind hier im Ausnahmefall auch 0,80 m als Abstand zwischen den einzelnen Stellplätzen möglich. Unabhängig von der Art der Stellplatzanlage sind in der Länge je Stellplatz 2,00 m vorzusehen. Für die Breite der Zuwegung zu den Stellplätzen sind 1,80 m einzuplanen. Bei größeren Anlagen sind zudem mehrere Zuwegungen sinnvoll, insbesondere dann, wenn gleichzeitig viele An- oder Abfahrten stattfinden, wie etwa an Schulen, Bahnstationen, Veranstaltungsorten. Der seitliche Abstand zu Gebäuden etc. muss 0,80 m betragen.

e) Wetterschutz

Gerade dort, wo Fahrräder über eine längere Zeit abgestellt werden (z.B. bei Arbeitsstätten, Schulen, Wohnungen, Haltestellen etc.) sollten die Fahrradstellplätze zudem durch eine Überdachung o.ä. wettergeschützt sein. Inzwischen gibt es viele gute Beispiele, wie dies auch gestalterisch attraktiv umgesetzt werden kann. Als Anregungen können einschlägige Veröffentlichungen zu dem Thema dienen (siehe unten unter „Weitere Informationen“).

d) Eigene Abstellräume für Fahrräder

Dort, wo Fahrräder längere Zeit aufbewahrt werden, kann es zudem sinnvoll sein, die Fahrradstellplätze in eigenen Räumen innerhalb eines Gebäudes unterzubringen. Ist dies der Fall sind aber für Besucher etc. auch einige frei zugängliche Stellplätze nötig. Auch bei den Stellplätzen innerhalb der Gebäude ist zu beachten, dass sie gut erreichbar sind. Nur so werden Sie auch gut angenommen. Dazu gehört u.a., dass Gänge oder Türen, über die ein solcher Raum erreichbar ist, die lichte Breite 1,05 m nicht unterschreiten sollten. Auch sollte der Raum in der Regel nicht über Treppen zugänglich sein (auch nicht, wenn eine Schieberille vorhanden ist).

» Weitere Informationen

Noch mehr Informationen und Details zum Thema Fahrradstellplätze finden Sie hier:

Broschüren:

- "... und wo steht Ihr Fahrrad? – Hinweise zum Fahrradparken für Architekten und Bauherren", Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (AGFS), Krefeld, 2003 ([Download unter: www.fahrradfreundlich.nrw.de](http://www.fahrradfreundlich.nrw.de))
- „Fahrradparken in Berlin – Leitfaden für die Planung“, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Berlin, 2008 ([Download unter: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/verkehr/radverkehr/fahrradparken/](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/verkehr/radverkehr/fahrradparken/))
- „Hinweise zum Fahrradparken“, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 2010 (in Vorbereitung)

Internet:

- www.adfc.de
- www.stadtentwicklung.berlin.de/verkehr/radverkehr/fahrradparken
- www.adfc-berlin.de/home/service/abstellanlagen

» Ansprechpartner

Für weitere Fragen und Informationen zum Thema Abstellanlagen und Radverkehr allgemein können Sie sich innerhalb der Stadtverwaltung gerne wenden an:

Dipl.-Ing. Axel Dörrie

Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung
Telefon: 0331/289-2545 bzw. -2541 (Sekretariat)
E-Mail: stadtentwicklung@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de/fahrrad-in-potsdam

Impressum:

Herausgeber:
Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Verantwortlich:
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung

Text und Redaktion: Axel Dörrie
Fotos: Axel Dörrie
Zeichnung: PGV Hannover, z.T. eigene Maße

Juni 2009

» Anhang: Stellplatzkennzahlen lt. Stellplatzsatzung vom 07.10.2005

lfd. Nr.	Nutzungsarten	notwendige Fahrradstellplätze (pro Bezugsgröße)	Bezugsgröße
1	Wohngebäude		
1.1	Wohnungen bis 100 m ² NF	2 ¹⁾	Wohnung
	Wohnungen über 100 m ² NF	4 ¹⁾	Wohnung
1.2	Kinder- u. Jugendwohnheime, Internate	10 ¹⁾	15 Betten
1.3	Seniorenwohnstätten	0,1 ¹⁾	Wohnung
1.4	sonstige Wohnheime	1,3 ¹⁾	3 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	0,7	40 m ² NF
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien, Arztpraxen etc.)	1	30 m ² NF
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Kaufhallen bis 1200 m ² BGF	0,7	40 m ² VF
3.2	Einkaufszentren, großflächiger Einzelhandel, Handelsbetriebe über 1200 m ² BGF	0,2	20 m ² VF
4	Gast-/Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1	Gaststätten, Diskotheken, Spielhallen und -casinos, Vereins- und Clubhäuser u.ä.	0,5	10 m ² Gastraumfläche
4.2	Hotels, Pensionen, Kurheime u.ä.	0,2	3 Betten
4.3	Ferienanlagen,	-	Wohnung
4.4	Jugendherbergen, Wanderheime	1	10 Betten
5	Kultur- und Versammlungsstätten		
5.1	Kultur- und Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthallen, Kongreßzentren)	0,2	5 Sitzplätze
5.2	sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Vortragssäle, Kleinkunstabühnen)	1	10 Sitzplätze
5.3	Kirchen	2	30 Sitzplätze
5.4	Museen	0,3	100 m ² NF
5.5	Messe- und Ausstellungshallen	0,5	50 m ² NF

1) Bei Wohngebäuden mit abgeschlossenen Stellplatzanlagen (außer Einfamilienhäuser) sind zusätzlich 10% (mind. 2 Stellplätze) der notwendigen Stellplätze öffentlich zugänglich vorzusehen.

Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite ...

lfd. Nr.	Nutzungsarten	notwendige Fahrradstellplätze (pro Bezugsgröße)	Bezugsgröße
6	Sportstätten, Freizeitanlagen		
6.1	Sportplätze	0,8	200 m ² Sportfläche
6.2	Sporthallen	1	100 m ² Sportfläche
6.3	Schwimmbhallen	1	5 Kleiderablagen
6.4	Zusätzlich für Besucher bei Nutzungen entsprechend 6.1 bis 6.3	0,7	15 Besucherplätze
6.5	Kegel-/Bowlingbahnen	2	Bahn
6.6	Fitnesscenter, Saunen, Solarien u.ä.	0,7	40 m ² NF
6.7	Freibäder	2	300 m ² GF
6.8	Wochenendhaus-/Kleingartensiedlung	-	Haus/Garten
6.9	Bootshäuser/Bootsliegeplätze	0,2	Bootsliegeplatz
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken	0,2	4 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	0,25	5 Betten
7.3	Altenpflegeheime	0,5	10 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Oberschulen, Förderschulen	5	20 Ausbildungspl.
8.2	Gesamtschulen, Gymnasien	10	20 Ausbildungspl.
8.3	Oberstufenzentrum	2	20 Ausbildungspl.
8.4	Fachschulen, Hochschulen	3	10 Ausbildungspl.
8.5	Kindergärten, -tagesstätten	2	20 Plätze
8.6	Jugendfreizeitheime, -clubs, etc.	2	30 m ² NF
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe, Lager, Laboratorien	0,4	2 Arbeitsplätze
9.2	Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien	-	Arbeitsplatz
9.3	Einrichtungen des Kfz-Gewerbes (Werkstätten, Waschplätze, Pflegedienste)	0,5	Pflege- oder Reparaturstand
10	Sonstige unter 1.1 bis 9.3 nicht genannte Nutzungen	0,5	30 m ² NF

Abkürzungen: NF = Nutzfläche, VF = Verkaufsfläche, BGF = Bruttogeschossfläche